

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB ANÜ)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassungsverträge Stand 08 /2024 von hsi personaldienste – in Folge mit hsi benannt

Diese AGB gelten ausschl. für sämtl. Angebote von hsi und Verträge mit hsi auf dem Gebiet der Arbeitnehmerüberlassung. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Die hsi personaldienste hart & schenk gmbh (seit 12.01.1988) und die hsi personaldienste gmbh & co. kg (seit 19.06.1996) sind im Besitz der nach §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) **erforderlichen Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung**. . hsi ist Mitglied im GVP (Gesamtverband der Personaldienstleister e.V.) und wendet den BAP/DGB Tarif an. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Aneinanderreihung von männlichen, weiblichen und sonstigen Personenbezeichnungen verzichtet und stattdessen jeweils nur eine Form verwendet.

1. Angebot und Vertragsabschluss

- 1.1 Die Angebote von hsi verstehen sich stets freibleibend. Verträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt für Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen entsprechend.

1.2 Aus mündlichen oder fernmündlichen Zusagen, Auskünften usw. können – unabhängig, ob sie vor oder nach Abschluss eines Vertrages erteilt werden –keinerlei Rechte gegen hsi hergeleitet werden.

2. Arbeitsverhältnis

- 2.1 Durch den Einsatz der von hsi überlassenen Arbeitskräfte werden keine Arbeitsverhältnisse zwischen den von hsi überlassenen Arbeitskräften und dem Kunden begründet; hsi bleibt in jeder Hinsicht Arbeitgeber.

- 2.2 Während des Arbeitseinsatzes beim Kunden unterstehen die überlassenen Arbeitskräfte dessen Weisungen. Dieser nimmt dort die sich aus § 618 BGB ergebenden Pflichten wahr und macht die ihm überlassenen Arbeitskräfte mit den unter seiner Regie durchzuführenden Arbeiten im Einzelnen vertraut. Er verpflichtet sich ferner, die ihm überlassenen Arbeitskräfte vorab in die besonderen, an der jeweiligen Einsatzstelle geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften (insbes. in die betriebspezifischen Unfallverhütungsvorschriften) einzuweisen und deren Einhaltung während des Arbeitseinsatzes zu überwachen. Dies gilt insbesondere für die Arbeitszeitordnung. Bei erforderlichen Arbeitszeitverlängerungen ist hsi rechtzeitig vom Kunden anzusprechen.

- 2.3 Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von hsi dürfen die überlassenen Arbeitskräfte weder mit der Beförderung und dem Inkasso von Geld, noch mit Botengängen, als Fahrer oder in sonstiger Weise berufsfremd eingesetzt werden.

3. Vergütung

- 3.1 hsi ist berechtigt, eine angemessene Anpassung der Stundenverrechnungssätze zu verlangen, sofern sich die Tariflöhne (BAP/DGB) der Zeitarbeitsbranche erhöhen oder der Mitarbeiter aufgrund der tariflichen Vorschrift aus § 3 Entgeltgruppe 4 Absatz 2 Entgelttarifvertrag höherzugruppiert ist oder dem Mitarbeiter ein Anspruch gemäß § 8 AÜG n.F. (Equal Pay) zusteht.

- 3.2 Der Stundenverrechnungssatz erhöht sich, sofern nicht Ziffer 3.1 Anwendung findet, um einen einsatzbezogenen Zuschlag von 1,5 % bzw. 3 %, wenn der Mitarbeiter 9 bzw. 12 Kalendermonate ununterbrochen beim Kunden eingesetzt wird. Längere Unterbrechungszeiträume bis zu 3 Monaten führen zur Verschiebung der Fälligkeitszeitpunkte der Erhöhung. Bei längeren Unterbrechungszeiträumen müssen die Fristen neu berechnet werden. Der einsatzbezogene Zuschlag entfällt, soweit der Mitarbeiter Anspruch auf einen Branchenzuschlag oder Equal Pay gemäß Ziffer 3.1 hat, der den einsatzbezogenen Zuschlag der Höhe nach übersteigt.

- 3.3 Der Kunde ist ferner verpflichtet, hsi etwaige Änderungen der Entgeltbestandteile zur Ermittlung der Equal Pay Ansprüche gemäß Ziffer 3.1 unverzüglich mitzuteilen.

- 3.4 Der Zeitraum vorheriger Überlassungen durch den selben oder einen anderen Personaldienstleister ist vollständig anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als 3 Monate liegen (§8 Abs. 4 Satz 4 AÜG n.F.).

4. Personalvermittlung und Übernahme (Vermittlungshonorar)

- 4.1 Bei Übernahme des Mitarbeiters aus der Überlassung oder einem Anstellungsverhältnis des Mitarbeiters mit dem Kunden aufgrund der Vermittlungstätigkeit (z.B. Vorstellungsgespräch mit anschl. Arbeitsaufnahme beim Kunden, Vertragsverhandlungen) durch hsi, steht hsi ein Vermittlungshonorar zu. Gleiches gilt für ein mit dem Kunden nach § 18 AktG verbundenes Unternehmen. Dieses richtet sich nach dem Jahresbruttoentgelt, das der Mitarbeiter nach der Übernahme/Vermittlung erzielt oder dem tariflich vereinbarten Entgelt inkl. Sonderzahlungen des jeweiligen Kundentarifvertrags. Das Vermittlungshonorar gilt mit folgender Staffelung als vereinbart, sofern keine abweichende Regelung getroffen ist:

Bei einer Übernahme wird das prozentuale Jahresbruttoentgelt (inkl. Jahressonderzahl., etc.) zur Berechnung herangezogen:

1. bis 3. Monat 30% vom Jahresbruttoentgelt, ab dem 4. Monat bis 17. Monat reduziert sich das Jahresbruttoentgelt um jeweils 2%. 4. Monat 28%, 5. Monat 26%, 6. Monat 24%, 7. Monat 22%, 8. Monat 20%, 9. Monat 18%, 10. Monat 16%, 11. Monat 14%, 12. Monat 12%, 13. Monat 10%, 14. Monat 8%, 15. Monat 6%, 16. Monat 4%, 17. Monat 2%. Ab dem 18. Monat ist die Übernahme kostenfrei.

- 4.2 Besteht zwischen einem Anstellungsverhältnis des Mitarbeiters mit dem Kunden und der vorangegangenen Überlassung kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, ist hsi gemäß Ziffer 4.1 dennoch berechtigt, ein Vermittlungshonorar zu fordern, wenn das Anstellungsverhältnis auf die vorangegangene Überlassung zurückzuführen ist. Es wird vermutet, dass das Anstellungsverhältnis auf die vorangegangene Überlassung zurückzuführen ist, wenn das Anstellungsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter innerhalb von 9 Monaten nach der letzten Überlassung begründet wird. In diesem Fall beträgt das Vermittlungshonorar 30% vom Jahresbruttoentgelt. Dem Kunden steht es frei, den Gegenbeweis zu führen und sich hierdurch von seiner Zahlungsverpflichtung zu befreien.

- 4.3 Bei Einstellung eines dem Kunden vorgestellten Bewerbers ohne vorherige Überlassung innerhalb eines Zeitraums von 9 Monaten wird ein Vermittlungshonorar i. H. von 30% des zukünftigen Jahresbruttoentgelts (inkl. Jahressonderzahl., etc.) beim Kunden fällig.

- 4.4 Innerhalb der in Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3 genannten Zeiträume ist der Kunde verpflichtet, hsi binnen zwei Wochen über die erfolgte Einstellung des Mitarbeiters sowie das Jahresbruttoentgelt (inkl. Jahressonderzahl., etc.), das der Mitarbeiter erzielt, zu informieren. Andernfalls wird das ortsübliche durchschnittliche Jahresbruttoentgelt der jeweiligen Branche herangezogen.

5. Termine und Fristen

Arbeitskämpfe und sonstige ungewöhnliche Umstände wie hoheitliche Maßnahmen usw. befreien hsi für die Dauer ihrer Auswirkungen und wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen überhaupt von ihrer Leistungspflicht.

6. Vergütung und Zahlung

6.1 Abgerechnet wird nach den gearbeiteten Stunden auf der Grundlage der vereinbarten Verrechnungssätze. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung enthalten die hsi-Stundensätze keine Schmutz-, Erschwernis- und sonstigen Zuschläge.

Der Kunde verpflichtet sich zur wöchentlichen Überprüfung und Gegenzeichnung der Arbeitsnachweise der ihm von hsi überlassenen Mitarbeiter durch einen bevollmächtigten Vertreter. Mit der Gegenzeichnung bestätigt er die Arbeitsnachweise als inhaltlich richtig und erkennt sie ferner als Grundlage der Abrechnung an. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so gelten die von den überlassenen Mitarbeitern aufgeschriebenen Stunden als Grundlage der Abrechnung.

6.2 Zahlungen hat der Kunde sofort nach Erhalt der Rechnung, die in der Regel wöchentlich erstellt wird, ohne jeden Abzug zu leisten. Geänderte Zahlungsfristen

sind schriftlich mit hsi zu vereinbaren

6.3 hsi ist berechtigt, Kaufleuten vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 5% p.a. und sonstigen Kunden, die kein Verbraucher sind, ab Verzug Zinsen in Höhe von 9 % p.a. über dem Basiszinssatz zzgl. einer Pauschale in p.a. und sonstigen Kunden, die kein Verbraucher sind, ab Verzug Zinsen in Höhe von 9 % p.a. über dem Basiszinssatz zzgl. einer Pauschale in Höhe von EUR 40,00 zu berechnen; die Geltendmachung höherer Zinsen aus anderem Rechtsgrund sowie eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Die Pauschale nach Satz 1 ist auf einem geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

6.4 Treten nach Vertragsabschluss Umstände ein, die hsi zu schwerwiegenden Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden (z.B. auch wegen Zahlungsrückstandes oder -verzuges, Kreditablehnung, Einzelzwangsvollstreckung) Anlass geben oder werden diese erst dann bekannt, so ist hsi berechtigt, Verträge fristlos zu kündigen und vom Kunden die sofortige Vergütung aller erbrachten Leistungen sowie Bezahlungen aller offenen Rechnungsbeträge zu verlangen. Zugleich ist hsi in diesem Fall berechtigt, die Stundung der Forderungen zu widerrufen.

7. Reklamation, Haftung und Verschwiegenheit

7.1 Etwaige Reklamationen, insbesondere wegen der fehlenden Qualifikation des überlassenen Mitarbeiters, sind hsi unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7.2 hsi haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eigenem Verschulden oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von hsi beruhen.

7.3 Für sonstige Schäden haftet hsi nur, wenn sie auf von hsi zu vertretendem grobem Verschulden oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen

Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von hsi beruhen. Der Höhe nach ist die Haftung in solchen Fällen pro Schadensereignis auf 500.000,00 EUR begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Fälle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, insbesondere nicht wegen von hsi zu vertretendem Verzug bei Überlassung von Mitarbeitern oder wegen Nichterfüllung.

7.4 hsi sowie der überlassene Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung über alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten des Kunden verpflichtet.

8. Verjährung

8.1 Gegen hsi gerichtete Ansprüche verjähren im Geschäftsverkehr mit Unternehmen in einem Jahr und außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Unternehmen in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Entstehung des Anspruches und der Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände.

8.2 Ohne Rücksicht auf die Kenntnis der Anspruch begründenden Umstände verjähren gegen hsi gerichtete Ansprüche in fünf Jahren ab einer Entstehung.

8.3 Die Bestimmungen unter Ziffer 8.1 und 8.2 gelten nicht für gegen hsi gerichtete Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der Haftung wegen Vorsatzes beruhen.

9. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

9.1 Der Kunde hat keine Berechtigung, Ansprüche oder Rechte aus Verträgen mit hsi an Dritte zu übertragen.

9.2 Im Geschäftsverkehr mit Unternehmen ist der Kunde nicht berechtigt, Zurückbehaltungsrechte gegenüber hsi geltend zu machen.

Aufrechnungen durch den Kunden mit Gegenforderungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

10. Kündigung

Unter Einhaltung einer Frist von einer Woche können unbefristete sowie befristete Überlassungsverträge schriftlich gekündigt werden.

11. Zurückweisung und Austausch

11.1 Sollte eine überlassene Arbeitskraft nicht den Anforderungen entsprechen, so kann der Kunde diese Arbeitskraft binnen 4 Stunden nach Antritt der Arbeit zurückschicken, ohne hierfür leisten zu müssen.

11.2 Die Zurückweisung muss jeweils durch schriftliche Erklärung gegenüber hsi unter Angabe der Gründe erfolgen.

11.3 hsi ist im Übrigen berechtigt, aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen den überlassenen Mitarbeiter jederzeit auszutauschen und einen fachlich gleichwertigen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

12. Gerichtsstand

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird Stuttgart als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten – auch aus dem Geldverkehr – vereinbart.

13. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen.